

Anteil an der Herrschaft reservierte¹⁹⁶. Dass Richildis sich auch ihren Besitzstand im Falle ihrer Witwenschaft sowie die Muntgewalt über ihre Töchter sichern ließ, entbehrte einer Rechtsgrundlage nicht, unterstreicht aber nochmals ihre Einflussnahme auf die Entschließungen der Versammlung¹⁹⁷. Der westfränkische Adel hatte sich ansonsten seinen Widerwillen gegen den bevorstehenden Italienzug¹⁹⁸ mit der Vererbungsmöglichkeit seiner Lehen versüßen lassen, soweit sie während der Zeit des Italienzuges ledig werden sollten¹⁹⁹. Seine Mitsprache bei der Festlegung der einzelnen Kapitel ist damit offenkundig. Im Vorausblick auf die nach Karls d. Kahlen Tod sofort einsetzende Diktierung der politischen Lage durch westfränkische Magnaten kann aus deren Reihen ebenfalls mit einem starken Einsatz für die Beschränkungen der Herrschaftsrechte Ludwigs gerechnet werden. Zur Verfolgung der jeweiligen Sonderinteressen blieben die Wege damit am offensten.

Mit ähnlicher Halbherzigkeit, wie bei der Übertragung einer Regenschaft an Ludwig d. Stammler, ist auch die Frage nach der effektiven Sukzession selbst behandelt worden. Aufgegriffen wurde sie schon auf einem Zusammentreffen in Reims²⁰⁰, das vermutlich 876²⁰¹, vielleicht sogar erst im Frühsommer 877²⁰² stattfand. Doch hat sich die damalige Versammlung zu einer definitiven Festlegung sichtlich genauso wenig herbeifinden können oder wollen wie die nunmehrige in Quierzy²⁰³. Es blieb bei folgender, die Person Ludwigs betreffender und im Kapitular festgehaltener Willenserklärung des anwesenden Adels: [...] *quem per Dei gratiam et vestram dispositionem futurum seniore[m] post vos habere volumus [...]*²⁰⁴. Die endgültige Entscheidung ist mit dieser Aussage Gott und Karl d. Kahlen selbst anvertraut, dabei ausdrücklich auf die Zukunft verschoben. Im weiteren Dialog

196) Capitulare Carisiacense c. 13 (wie Anm. 188) S. 359; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 460 und 462; OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 342.

197) Capitulare Carisiacense c. 5 (wie Anm. 188) S. 357.

198) Vgl. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 195).

199) Anfänglich nur als Interimslösung für den Fall konzipiert, dass ein Lehens-träger in der Heimat verstirbt, dessen Sohn sich auf dem Italienzug befindet (vgl. c. 9), wird schließlich die Vererblichkeit auch im umgekehrten Fall und generell zugesagt; vgl. hierzu das Capitulare Nr. 282 von 877, MGH Capit. 2 (wie Anm. 188) S. 361–363.

200) Gut dokumentiert in einem Schreiben Erzbischofs Hinkmar von Reims *ad Ludovicum Balbum regem* MIGNE PL 125, insbesondere Sp. 986D–987A.

201) So OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 341 Anm. 134.

202) So NELSON, Charles the Bald (wie Anm. 191) S. 248.

203) Vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 460.

204) Capitulare Carisiacense c. 4 (wie Anm. 188) S. 357.